



## Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis erlässt folgende

I.

### Ergänzende Allgemeinverfügung:

1. Nr. 3.c) des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 14.05.2022 zur Gewährleistung des besonderen Artenschutzes zugunsten der Vogelart Haubenlerche auf der Gemarkung der Stadt Walldorf wird aktualisiert und wie folgt gefasst:  
„c) Sollte eine im Geltungsbereich gehaltene Katze nach draußen entweichen, ist unverzüglich das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Amt für Landwirtschaft und Naturschutz- (Tel.: 06221 522-5300 oder E-Mail: [Landwirtschaft-Naturschutz@Rhein-Neckar-Kreis.de](mailto:Landwirtschaft-Naturschutz@Rhein-Neckar-Kreis.de)) zu informieren.“
2. Diese Teiländerung der Allgemeinverfügung vom 14.05.2022 gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

II.

### Begründung:

Die vorgenommene Aktualisierung der Meldestelle in der Anordnung Nr. 3.c) der Allgemeinverfügung vom 14.05.2022 ist gemäß § 49 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zulässig und wegen organisatorischer und personeller Änderungen bei der Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz der Haubenlerche erforderlich.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 14.05.2022 weiterhin aufrechterhalten.

III.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises Widerspruch erhoben werden.

Sinsheim, den 17.02.2023

  
Nicole Gross